

## **Kleine Anfrage**

**des Abg. Andreas Kenner SPD**

### **Schäden in Streuobstwiesen durch Schwarzwild**

Ich frage die Landesregierung:

1. In welchem Umfang kommt es nach Kenntnis der Landesregierung zu Schäden in Streuobstbeständen durch Schwarzwild?
2. Welche Ansprüche auf Entschädigung bestehen an die jeweiligen Jagdpächter und unter welchen Bedingungen?
3. Welche vorbeugenden Maßnahmen sind erlaubt und welche werden empfohlen?
4. Welche Möglichkeiten sieht die Landesregierung, Streuobstwiesenbesitzer über die bisherigen Förderungsinstrumente hinaus zu fördern und zu unterstützen?

10.09.2018

Kenner SPD

#### **Begründung**

Es kommt immer wieder zu Schäden in Streuobstbeständen, weil Schwarzwild dort die Wiese „umpflügt“. Insbesondere im vergangenen Frühjahr häuften sich solche Schäden, weil nach der zuvor winterlichen Witterung viele Wildschweine ihr Futter in den Streuobstwiesen suchten. Zugleich sind Streuobstwiesen aber im Jagdgesetz nicht als entschädigungspflichtig eingestuft, wenn dort nur gemulcht wird. Es stellen sich deshalb Fragen nach den Möglichkeiten, den Wildschäden vorzubeugen, bzw. die Schäden regulieren zu können.